

von gleicher Zeitdauer. Dringende Gespräche sind nicht nur im Fernverkehr, sondern auch im Bezirksverkehr, Vorortsverkehr und bei Benutzung öffentlicher Sprechstellen sowohl nach auswärts als auch im Stadtverkehr zugelassen.

10. Den Theilnehmern wird bei Anmeldung von Gesprächen im Fernverkehr auf **Wunsch** angegeben, nach Ablauf welcher Zeit **ungefähr** die verlangten Verbindungen zur Ausführung gelangen werden, damit die Theilnehmer die Anmeldungen aufrecht erhalten oder zurückziehen können, bevor dieselben nach dem fernen Orte weiter gemeldet und u. U. gebührenpflichtig geworden sind.
11. Für **sämmtliche Gebühren**, welche für die von einer Theilnehmerstelle aus verlangten Verbindungen zu entrichten sind, **hat der Inhaber der Sprechstelle aufzukommen**. Ebenso haftet jeder Theilnehmer hinsichtlich der Gebühreuzahlung für alle von seiner Sprechstelle aus der Vermittlungsanstalt behufs Weiterbeförderung zugeführten Nachrichten (vgl. Punkt 5 der Bedingungen für die Betheiligung an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung). Unterschiede zwischen den Aufzeichnungen der Vermittlungsanstalt und den Angaben des Theilnehmers werden nach Möglichkeit aufgeklärt; jedoch wird der Theilnehmer im Falle des Einspruchs von der Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der in Rechnung gestellten Gebühren nicht befreit

Die einfache Dauer der gegen Entrichtung von Einzelgebühren geführten Gespräche ist für den gesammten Verkehr **auf drei Minuten** festgesetzt. Die Ausdehnung eines Gesprächs über drei Minuten hinaus ist nur in dem Falle zugelassen, wenn anderweite Gesprächsanmeldungen nicht vorliegen. Dass die Sprechzeit von drei Minuten abgelaufen sei, wird dem Theilnehmer nur dann besonders mitgetheilt, wenn sonstige Gesprächsanmeldungen zu erledigen sind, oder wenn der Theilnehmer bei der Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung nach drei Minuten ausdrücklich verlangt hat

Die Theilnehmerverzeichnisse der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in den auswärtigen Orten können durch Vermittelung des Fernsprechamts 1 in Hamburg, Alterwall Nr. 55. 59, käuflich bezogen werden.